

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 26. Oktober.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Lehren aus dem Burenkrieg. — Vormarsch des Armeekorps. — Der französische Oberbefehlshaber im Kriege. — Eidgenossenschaft: Polytechnikum. Versicherung der Militärpersonen. Eidg. Kavallerie-Remontendepot. Artilleriebewaffnung. — Ausland: Amerika: Abermals die Centrifugal-Kanone. — Verschiedenes: Falsche „Colonels“. — Bibliographie.

Lehren aus dem Burenkrieg.

II.

Die Gefechtsmisserfolge der Engländer haben die allgemein vorhandene Annahme bestätigt, dass bei der heutigen Bewaffnung die Chancen frontalen Angriffes auch gegen einen numerisch weit schwächeren Gegner sehr geringe sind, sofern dieser seine Feuerwaffe zu gebrauchen versteht und bis zum letzten Momente diese seine Befähigung ausnutzen kann.

Wenn, wie selbstverständlich, von der Voraussetzung ausgegangen werden muss, dass man es mit solchen Gegnern zu thun haben werde, so besteht das Mittel zum Erfolge des Angriffes allein darin, dass man dem Gegner die volle Ausnutzung der möglichen Waffenwirkung unmöglich macht oder wenigstens derart erschwert und verringert, dass die von ihm zugefügten Verluste durch Willens-Energie ertragen werden können und dass sie nicht dazu zwingen, die Absicht, den Gegner zu vertreiben, aufzugeben.

Die Verringerung der Wirkung des feindlichen Feuers ist das Endziel aller Vorschriften und Regeln seit Einführung der Bewaffnung mit Schnellladern.

Die hierfür zur Anwendung kommenden Mittel sind: geeignete Formationen der vorgehenden oder fechtenden Truppen, Ausnutzung des Terrains und auch der Tageszeit, eigene Feuerwirkung.

Was die Formationen anbelangt, so glauben wir, dass in der Auflösung nicht weiter gegangen werden kann, als wie die bestehenden Reglemente den denkenden Führer veranlassen. Niemals kann dies soweit gehen, dass von ein-

ander unabhängiges Handeln des Einzelnen oder der Teile zur Folge wird, ähnlich wie es bei den Buren der Fall war. So etwas ist nur möglich im kleinen Krieg und in Verhältnissen, die dem kleinen Krieg gleich sind, bei Anwendung geringer Truppenzahl ohne höhere Gliederung und auf grossem Raum und bei einer Gefechtsabsicht, die nur dann auf vollen Erfolg: Vernichtung oder Vertreibung des Gegners, hinzielt, wenn glückliche Zufälligkeiten helfend hinzutreten.

Unter grösseren Verhältnissen, wo gegliederte Heereskörper auftreten und zusammen arbeiten sollen, darf die freiwillige Auflösung nie weiter gehen, als dass die Gliederung soweit gewahrt wird, dass Führung und Leitung fortbestehen und dass durch diese das Zusammenfliessen der Theilthätigkeit zum gemeinsamen Endzweck gesichert bleibt. Geht im übrigen die Auflösung so weit, dass in der Truppe das Bestreben aufhört, immer wieder zu einem festen Ganzen zusammenzuschliessen, so geht auch das Kraft- und Sicherheitsgefühl verloren, welches aus der Zugehörigkeit zu einer festen wohlgefügtten Gliederung emporwächst und die Folge ist grössere Hilflosigkeit und Unsicherheit, als wenn gar kein festes Gefüge vorhanden gewesen wäre.

Wenn, um die Wirkung des feindlichen Feuers mehr noch zu verringern, grössere Auflösung gebräuchlich ist, als wie das deutsche Infanterie-Reglement mit seiner Gliederung nach Kommando-Einheiten gestattet, so entsteht daraus Unbeweglichkeit und Unbeholfenheit, und die Armee, in der solches Verfahren gilt, kann vielleicht im Gefecht geringere Verluste durch das feindliche Feuer haben, sie wird aber trotz eigener Feuerwirkung die hilflose Beute eines